

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Nordleda

1

Aufgrund des §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung am 12. September 1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Nordleda wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstaussfalls. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls.
- (3) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Dieser Anspruch wird durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung abgegolten. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls bzw. des Pauschalstundensatzes und der Fahrtkosten.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Gemeinderates wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt, angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 37 NGO festgestellt wird oder die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.
- (6) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 38 NGO ruht.

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Nordleda

2

(7) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen -den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der jeweilige amtierende Vertreter bzw. die jeweilige amtierende Vertreterin erhält dann die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

(8) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktionen sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Gemeinde, zu denen vom Gemeinderat oder Verwaltungsausschuß oder vom Gemeindedirektor geladen wird, entstandenen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstausfalls und der Pauschalstundensätze, der Fahrtkosten und der Reisekosten abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 DM.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 DM.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, daß für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied.

Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 20,00 DM gekürzt, wenn das Ratsmitglied in einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzung usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Nordleda

3

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und zugleich ehrenamtlicher Gemeindedirektor in Höhe von 500,00 DM
- b) die 1. stv. Bürgermeisterin/der 1. stv. Bürgermeister in Höhe von 100,00 DM
- c) die 2. stv. Bürgermeisterin/der 2. stv. Bürgermeister in Höhe von 75,00 DM
- d) die Fraktionsvorsitzende/die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 75,00 DM
- e) die Beigeordnete/die Beigeordneten in Höhe von 75,00 DM.

Besteht für eine Funktionsträgerin/einen Funktionsträger nach Abs. 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Sätze wie folgt

- a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um 120,00 DM
- b) für die 1. stv. Bürgermeisterin/den 1. stv. Bürgermeister um 45,00 DM
- c) für die 2. stv. Bürgermeisterin/den 2. stv. Bürgermeister um 30,00 DM
- d) für die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden um 45,00 DM
- e) für die Beigeordnete/den Beigeordneten um 30,00 DM.

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Nordleda

4

§ 3

Dienstaufwandsentschädigung

(1) Der allgemeine Vertreter des Gemeindedirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 DM.

§ 4

Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 DM je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 39 Abs. 5 NGO abgegolten.

(2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 5

Verdienstausschlag und Pauschalstundensatz

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages.

(2) Ein nichtselbständiges Ratsmitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag einschl. der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied der Gemeinde Nordleda erwachsen ist.

(3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen.

Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) und je Tag nur in der Zeit von 07.00 - 19.00 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied besonders zu begründen.

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Nordleda

5

(4) Der Ersatz für Verdienstaussfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Abs. 3) berechnet und auf höchstens 20,00 DM je Stunde begrenzt.

Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstaussfalls.

Ist ein Durchschnittsatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 20,00 DM je Stunde festgesetzt.

(6) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 DM.

(7) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:

- a) für den am Sitzungsort Wohnenden
je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung
- b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden
je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

Werden öffentlichen Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je eine halbe Stunde vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft am Wohnort bzw. Arbeitsort oder an der nächstgelegenen Station des öffentlichen Verkehrsmittels.

(8) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Gemeinde Nordleda ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstaussfalls bzw. des Pauschalstundensatzes unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 gewährt werden.

§ 6

Fahrtkosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen für die Gemeinde Nordleda ehrenamtlich Tätigen erhalten zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungs-ort oder Dienstort und zurück eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,38 DM, soweit die Fahrten nicht mit Dienstfahrzeugen der Samtgemeinde oder einer anderen Behörde ausgeführt werden oder im Falle des § 2 Abs. 5 und 6 nicht durch die festgesetzte Aufwandsentschädigung abgegolten sind oder die Fahrten nicht von anderer Seite erstattet werden.

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Nordleda

6

§ 7

Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und die sonstigen für die Gemeinde Nordleda ehrenamtlich Tätigen sowie die Ehrenbeamten der Gemeinde erhalten bei Dienstreisen usw. außerhalb der Gemeinde Nordleda eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nach § 4 nicht gezahlt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 1995 in Kraft.

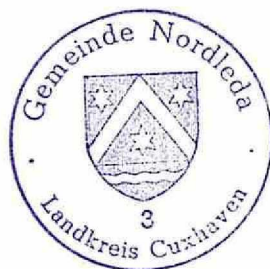
(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Nordleda vom 10. Dezember 1973 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25. November 1992 außer Kraft.

Nordleda, 12. September 1995

GEMEINDE NORDLEDA



Kerkow
1. stv. Bürgermeister



Weber
Gemeindedirektor

Sammlung der Satzungen der Gemeinde Nordleda

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Nordleda

ARTIKEL 1

§ 2 der Satzung wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

Folgende für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstauffalls sowie des Pauschalstundensatzes:

Der Ortschronist in Höhe von 30,00 DM.

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1996 in Kraft.

Nordleda, 01.04.1996

GEMEINDE NORDLEDA

stv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Sammlung der Satzungen der Gemeinde Nordleda	10-3												
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Nordleda	1												
<p>Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung am 01. November 2001 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 1</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Satzung</p> <p>1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 2</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigungen</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro.</p> <p>Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro.</p> <p>Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied.</p> <p>Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.</p> <p>(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 10,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.</p> <p>(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">in Höhe von</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">256,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>b) die 1. stv. Bürgermeisterin/der 1. stv. Bürgermeister</td> <td style="text-align: right;">in Höhe von</td> <td style="text-align: right;">52,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>c) die 2. stv. Bürgermeisterin/der 2. stv. Bürgermeister</td> <td style="text-align: right;">in Höhe von</td> <td style="text-align: right;">39,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>d) die Fraktionsvorsitzende/die Fraktionsvorsitzenden</td> <td style="text-align: right;">in Höhe von</td> <td style="text-align: right;">39,00 Euro</td> </tr> </table>		a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister	in Höhe von	256,00 Euro	b) die 1. stv. Bürgermeisterin/der 1. stv. Bürgermeister	in Höhe von	52,00 Euro	c) die 2. stv. Bürgermeisterin/der 2. stv. Bürgermeister	in Höhe von	39,00 Euro	d) die Fraktionsvorsitzende/die Fraktionsvorsitzenden	in Höhe von	39,00 Euro
a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister	in Höhe von	256,00 Euro											
b) die 1. stv. Bürgermeisterin/der 1. stv. Bürgermeister	in Höhe von	52,00 Euro											
c) die 2. stv. Bürgermeisterin/der 2. stv. Bürgermeister	in Höhe von	39,00 Euro											
d) die Fraktionsvorsitzende/die Fraktionsvorsitzenden	in Höhe von	39,00 Euro											

Sammlung der Satzungen der Gemeinde Nordleda	10-3
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Nordleda	2
<p>Besteht für eine Funktionsträgerin/einen Funktionsträger nach Abs. 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Sätze wie folgt</p> <p>a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um 62,00 Euro</p> <p>b) für die 1. stv. Bürgermeisterin/den 1. stv. Bürgermeister um 23,00 Euro</p> <p>c) für die 2. stv. Bürgermeisterin/den 2. stv. Bürgermeister um 16,00 Euro</p> <p>d) für die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden um 23,00 Euro.</p> <p>(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.“</p> <p>2. § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 3</p> <p style="text-align: center;">Dienstaufwandsentschädigung</p> <p>Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.“</p> <p>3. Im § 4 Abs. 1 wird die Zahl 20,00 DM durch „11,00 Euro“ ersetzt.</p> <p>4. § 5 der Satzung wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Im Abs. 4 wird die Zahl von 20,00 DM jeweils durch „11,00 Euro“ ersetzt.</p> <p>b) Im Abs. 6 wird die Zahl 20,00 DM durch „11,00 Euro“ ersetzt.</p> <p>5. § 6 der Satzung erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 6</p> <p style="text-align: center;">Fahrtkosten</p> <p>Die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen für die Gemeinde Nordleda ehrenamtlich Tätigen erhalten zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienort und zurück eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie Beamte der Samtgemeinde bei der Benutzung eines nicht als privateigen anerkannten Pkw nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten.“</p>	

Sammlung der Satzungen der Gemeinde Nordleda	10-1
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Nordleda	3
<p style="text-align: center;">ARTIKEL 2</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>Nordleda, den 01. November 2001</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDE NORDLEDA</p> <p style="text-align: center;">Weber Bürgermeister</p>	

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Nordleda.

Aufgrund der §§ 10,11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl . S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung vom 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 Euro.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied.

Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 10,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- | | | |
|--|-------------|-------------|
| a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister | in Höhe von | 360,00 Euro |
| b) die 1. stv. Bürgermeisterin / der 1. stv. Bürgermeister | in Höhe von | 72,00 Euro |
| c) die 2. stv. Bürgermeisterin / der 2. stv. Bürgermeister | in Höhe von | 54,00 Euro |

d) die Fraktionsvorsitzende / die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 54,00 Euro

Besteht für eine Funktionsträgerin / einen Funktionsträger nach Abs. 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Sätze wie folgt

a) für die Bürgermeister / den Bürgermeister um 62,00 Euro

b) für die 1. stv. Bürgermeisterin / den 1. stv. Bürgermeister um 23,00 Euro

c) für die 2. stv. Bürgermeisterin / den 2. stv. Bürgermeister um 16,00 Euro

d) für die Fraktionsvorsitzende / den Fraktionsvorsitzenden um 23,00 Euro

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

(5) Folgende für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstausfalls sowie des Pauschalstundensatzes:

Der Ortsheimatpfleger in Höhe von 26,00 Euro.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Nordleda, den 13.12.2017

Gemeinde Nordleda

(Siegel)

Böhm

Bürgermeister

Dritte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Nordleda

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL 1

Änderung der Satzung

1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied.

Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 10,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- | | | |
|--|-------------|-------------|
| a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister | in Höhe von | 300,00 Euro |
| b) die 1. stv. Bürgermeisterin/der 1. stv. Bürgermeister | in Höhe von | 52,00 Euro |
| c) die 2. stv. Bürgermeisterin/der 2. stv. Bürgermeister | in Höhe von | 39,00 Euro |
| d) die Fraktionsvorsitzende/die Fraktionsvorsitzenden | in Höhe von | 39,00 Euro |

Besteht für eine Funktionsträgerin/einen Funktionsträger nach Abs. 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Sätze wie folgt

- | | |
|---|-------------|
| a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um | 62,00 Euro |
| b) für die 1. stv. Bürgermeisterin/den 1. stv. Bürgermeister um | 23,00 Euro |
| c) für die 2. stv. Bürgermeisterin/den 2. stv. Bürgermeister um | 16,00 Euro |
| d) für die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden um | 23,00 Euro. |

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.“

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft.

Nordleda, den 20. Mai 2015

GEMEINDE NORDLEDA



Böhm
Bürgermeister

